

TILLMANNS-LARISCH **Anwaltskanzlei** · Kaiserstraße 23 · 40764 Langenfeld

ANKE TILLMANNS-LARISCH

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Strafrecht

Fachanwältin für Familienrecht

Tillmanns-Larisch – Anwaltskanzlei
Rechtsanwältin Anke Tillmanns-Larisch

Kaiserstr. 23, 40764 Langenfeld

Kaiserstraße 23 · 40764 Langenfeld
T 02173 395961

kanzlei@anwaltskanzlei-TL.de
www.anwaltskanzlei-TL.de

In dringenden Fällen: 0175 8834430

V o l l m a c h t

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Rücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- du Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgesachen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Stellung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren.
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und dessen Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Angabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. bei Kündigung) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen ...“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgesachen aller Art (z.B. Arrest, einweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsverteidigungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners).

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Eine Anrechnung der Beratungsgebühr nach § 34 II RVG auf die Gebühren für eine nachträgliche Tätigkeit wird ausgeschlossen.

Langenfeld, den

(Unterschrift)